

Erweitertes Mitberichtsverfahren

Schwyz,

Teilrevision Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz

Erläuterungsbericht

1. Übersicht

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält (Art. 74, SR 101, Bundesverfassung, BV). Mit dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01, Umweltschutzgesetz, USG) hat der Bund die von der BV verlangten Vorschriften geschaffen. Zusätzlich wurden diverse Verordnungen erlassen. Der Kanton Schwyz verfügt neben dem Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (SRSZ 711.110) über eine dazugehörige Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 711.111, VVzUSG).

In den vergangenen Jahren ergaben sich diverse Verschiebungen von Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung. Zusätzlich erfuhren auch die Ausführungsverordnungen zum USG wie auch das USG selbst diverse Änderungen. Aus diesen Gründen drängt es sich nun auf, die VVzUSG einer Teilrevision zu unterziehen.

2. Ausgangslage

Die Vollzugsaufgaben, welche sich aus der Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (SR 814.012, Störfallverordnung, StFV) wie auch aus der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (SR 814.81) ergeben, haben sich insbesondere aufgrund von bereits bestehenden Synergien und der Praktikabilität verschoben. Aus diesen Gründen ist die VVzUSG zu ändern. Des Weiteren können im Rahmen der Teilrevision zugleich Anpassungen vorgenommen werden, welche auch Änderungen eidgenössischer Erlasse Rechnung tragen.

3. Grundzüge der Vorlage

Die VVzUSG wurde im Bereich der Störfallvorsorge komplett überarbeitet. So ist seit dem 1. Oktober 2014 nicht mehr das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz für den Vollzug der StFV zuständig, sondern das Amt für Umweltschutz, soweit die VVzUSG nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet (vgl. dazu RRB Nr. 18/2014). Im Zuge dieser Überarbeitung wurden die Aufgaben neu geordnet und präzisiert.

Auch das Kapitel Stoffe, Gen- und Biotechnologie erfuhr diverse Änderungen. Diesbezüglich handelt es sich um Anpassungen, die in der Praxis bereits erfolgt und nun im Erlass vorzunehmen sind. Im Vordergrund stehen dabei Zuständigkeitsverschiebungen sowie die Begründung neuer Zuständigkeiten, welche insbesondere das Amt für Natur, Jagd und Fischerei wie auch das Amt für Arbeit betreffen.

Des Weiteren erfolgten diverse kleinere Anpassungen im Bereich der Altlasten, da auf eidgenössischer Ebene Änderungen stattfanden (vgl. neuer Art. 32d^{bis} USG), welche auch die VVzUSG betreffen sowie verschiedenste Anpassungen an die neue Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600, Abfallverordnung, VVEA), welche die bisherige Technische Verordnung über Abfälle ersetzt.

In Bezug auf das Laboratorium der Urkantone (LdU) musste sodann eine neue Bestimmung eingefügt werden, da gleichzeitig mit der vorliegenden Änderungsvorlage die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 3. September 1973 (SRSZ 573.311, VVzGiftgesetz) aufgehoben werden soll. Die VVzGiftgesetz ist zum grössten Teil hinfällig, da das Giftgesetz mit dem Erlass des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (SR 813.1) aufgehoben wurde. Dennoch mussten einige Sachverhalte in die VVzUSG übernommen werden. So mussten der Ingress ergänzt sowie ein eigener Paragraf (§ 5a) hinsichtlich des LdU geschaffen werden.

Zusätzlich wurde die VVzUSG gesamthaft auf formelle Fehler überprüft und die notwendigen Korrekturen vorgenommen.

Die beiliegende Synopse soll helfen, die Änderungen und Neuerungen gegenüber der heute geltenden Vollzugsverordnung transparent zu machen.

4. Erweitertes Mitberichtsverfahren

Die Änderungen der VVzUSG betreffen nicht bloss kantonale Ämter, sie haben teilweise auch Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden. Daher werden diese im Rahmen eines erweiterten Mitberichtsverfahrens zur Stellungnahme eingeladen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Für die Ausführungen im erläuternden Bericht und in der Mitberichtsvorlage wird jeweils die männliche Form verwendet. Es sind beide Geschlechter damit gemeint.

Ingress

Neu wird ein Verweis auf das Chemikalienrecht eingefügt. Dadurch können die notwendigen Bestimmungen hinsichtlich des LdU eingefügt (vgl. neuer § 5a) und die veraltete VVzGiftgesetz aufgehoben werden.

§ 3 3. Umweltdepartement

In Abs. 1 Bst. f und j werden die Erlasstitel korrigiert. Die Verordnungen tragen folgende Titel: „Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)“ und „Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltV)“. Bst. t kommt neu hinzu, da der Vollzug der StfV seit dem 1. Oktober 2014 dem AfU obliegt (vgl. dazu RRB Nr. 18/2014). Der Regierungsrat hat diesen Zuständigkeitswechsel vorgenommen, da die StfV als Konkretisierung von Art. 10 USG verabschiedet worden war. Der Vollzug des USG sowie der dazugehörigen Verordnungen obliegt grundsätzlich dem AfU, weshalb diese Zuständigkeitsverschiebung als sinnvoll erachtet wurde.

§ 5a 5a. Laboratorium der Urkantone (neu)

§ 5a wird neu eingefügt, da die VVzGiftgesetz aufgehoben werden soll. Aufgrund der Aufhebung ist ein Verweis auf das anwendbare Recht vom 6. Juni 1974 (SRSZ 234.110), andererseits die Schaffung eines Rechtsmittels notwendig. Zusätzlich wird eine Grundsatzkompetenz des LdU betreffend der umweltschutzpolizeilichen Aufgaben gemäss Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999 (SRSZ 581.220.1) und der kantonalen Gesetzgebung eingefügt.

§ 12 2. Amt für Umweltschutz

Es erfolgt eine Änderung hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Vollzug der Luftreinhalteverordnung in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung. Neu ist das Amt für Umweltschutz (AfU) erst zuständig für den Vollzug bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1000 kW. Bislang lag die Grenze für die Zuständigkeit des AfU bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 350 kW. Diese Anpassung auf einen vereinfachten und innerhalb der Zentralschweiz harmonisierten Vollzug erfolgt auf Antrag des Verbands Innerschweizer Feuerungskontrolleure, welcher sich dabei auf die Vollzugshilfe Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz, Messempfehlungen Feuerungen (kurz „Messempfehlungen Feuerungen“) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) aus dem Jahre 2013 (UV-1319) stützt.

§ 17 7. Gemeinden

a) Feuerungskontrolle: Aufgaben

Als Konsequenz der Änderung in § 12 hat hier eine Änderung zu erfolgen. Neu sind die Gemeinden für die Kontrolle der Feuerungsanlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 1000 kW zuständig. Zusätzlich erfolgt eine Anpassung an die Formulierung von § 12.

§ 28 2. Amt für Umweltschutz

a) Ortsfeste Anlagen

Es ergibt sich eine Verschiebung der Buchstaben in Abs. 2, da seit jeher der Bst. d fehlte. Die bisherigen Bst. e bis g werden daher zu den Bst. d bis f.

§ 29a c) Weitere Aufgaben

Der bisherige Abs. 1 wird gestrichen, da das Tiefbauamt diese Aufgabe wahrnimmt (vgl. § 31) und durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 3 wird neu zu Abs. 2.

§ 29b d) Raumplanung

Bst. d wird neu eingefügt. Es ist Praxis, dass das AfU die Beurteilung nach Art. 29 Lärmschutzverordnung (LSV) wahrnimmt. Nun soll diese Zuständigkeit im Erlass festgeschrieben werden.

§ 31 4. Tiefbauamt

a) Aufsicht, Koordination

Abs. 1 wird hinsichtlich der „anderen staatlichen Anlagen“ korrigiert. Neu obliegt dem Tiefbauamt (TBA) ausschliesslich die Aufsicht über den Vollzug der LSV im Bereich von Strassen. Abs. 2 Bst. a wird dahingehend präzisiert, dass das TBA ausschliesslich für Strassen zuständig ist. In

Abs. 3 Bst. a und b wird neu die Abkürzung „BAFU“ verwendet. Zudem sind die heutigen Bst. b und c durch Änderungen der LSV nicht mehr korrekt. Im neuen Bst. b wird die Zuständigkeit betreffend den Vollzug von Art. 20 LSV geregelt. Bst. c wird ersatzlos gestrichen.

§ 32 b) Strassenbau

In Abs. 2 wird Bst. c zu Bst. b und neu wird in Bst. c die Anhörungspflicht des AfU eingefügt. Dabei handelt es sich um eine Umsetzung der bereits existierenden Praxis im dazugehörigen Erlass. Bst. e wird überdies zu Bst. d. In Abs. 3 wird der Verweis auf die Baulärm-Richtlinie des BAFU verallgemeinert, sodass die jeweils neuste Ausgabe davon erfasst wird.

§ 40 f) Bewegliche Geräte und Maschinen

In Abs. 3 wird der Verweis auf die Baulärm-Richtlinie des BAFU verallgemeinert, sodass die jeweils neuste Ausgabe davon erfasst wird.

IV. Belastungen des Bodens

Der Haupttitel des Kapitels IV. lautete bislang „Schadstoffe im Boden“. Der Titel wird dem Erlassstitel der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (SR 814.12) angepasst.

§ 46 2. Voruntersuchung und Pflichtenheft

In Abs. 1 erfolgen zwei Präzisierungen hinsichtlich der Verweise. Dadurch soll das Verfahren geklärt werden. Im Kanton braucht es bei kleinen Umweltverträglichkeitsprüfungen kein Pflichtenheft. Es wird sogleich das Hauptverfahren angehoben. Dies soll durch die neuen Verweise verdeutlicht werden.

§ 47 3. Umweltverträglichkeitsbericht

In Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes „aller“ durch „der“).

§ 54 1. Amt für Umweltschutz

Der Vollzug der StfV obliegt seit dem 1. Oktober 2014 dem AfU (vgl. dazu RRB Nr. 18/2014). Aufgrund dieser Verschiebung ergeben sich Anpassungen in der Vollzugsaufteilung. Das AfU ist neu für die Koordination des Vollzugs der StfV innerhalb des Kantons zuständig. Damit einhergehen verschiedene Aufgaben in Bezug auf die der StfV unterstellten Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungen. Die konkret auszuführenden Vollzugstätigkeiten werden in § 54 aufgelistet.

§ 55 2. Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz

Aufgrund der obgenannten Verschiebung der Koordination des Vollzugs der StfV auf das AfU ergeben sich für das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz (AMFZ) diverse Änderungen. Neu ist das AMFZ für die Koordination der Ereignisdienste mit der Einsatzplanung der Inhaber zuständig, es erstellt die Einsatzpläne für stationäre Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungen und stellt die Rekrutierung der Chemiefachberater sowie deren regelmässige Fort- und Weiterbildung sicher.

§ 59 2. Amt für Umweltschutz

Da bloss ein Absatz besteht, kann auf die Absatznummerierung verzichtet werden. In Bst. a bis n erfolgen kleinere redaktionelle Anpassungen, insbesondere die Anpassung an die neue VVEA. In den Bst. p und q werden Anpassungen aufgrund von erfolgten Weisungen des BAFU hinsichtlich der Übermittlung der Daten vorgenommen.

§ 60 3. Laboratorium der Urkantone

Die bisherige Formulierung „Entsorgung von Chemikalien- und Giftabfällen aus Haushaltungen und kommunalen Sammelstellen“ wird verallgemeinert und durch die Formulierung „Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen“ ersetzt.

§ 61 4. Gemeinden

Die Aufzählung der Paragraphen in Abs. 1 wird korrigiert. Zudem wird Abs. 3 hinsichtlich der als „Altfahrzeuge“ geltenden Fahrzeuge ergänzt. Neu werden auch Fahrzeuge erfasst, die nicht mehr betriebssicher sind und daher eine Gefährdung für die Umwelt darstellen können. Diese waren bislang nicht von Abs. 3 erfasst, wodurch den Gemeinden ein Handeln oftmals verwehrt blieb.

§ 62 1. Bauabfälle

In Abs. 1 wird eine Anpassung des Verweises auf die neue VVEA vorgenommen.

§ 63 2. Strassenwischgut und Strassensammlerschlämme

Neben einer redaktionellen Anpassung erfolgen Änderungen hinsichtlich der Vollzugshilfe des BAFU. Dadurch wird die jeweils neuste Ausgabe der Vollzugshilfe von der Norm erfasst.

§ 64 1. Amt für Umweltschutz

In Abs. 2 Bst. c, f, h und i wurden Anpassungen an die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (SR 814.680) bzw. die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008 (SR 814.681) vorgenommen. Bst. k präzisiert eine bestehende Praxis. Bst. l und m mussten aufgrund des neuen Art. 32d^{bis} USG eingefügt werden.

§ 66 1. Laboratorium der Urkantone

Abs. 1 erfährt eine Anpassung an die Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.11). Neu sind nicht nur die gefährlichen Stoffe und Zubereitungen, sondern auch die gefährlichen Gegenstände erfasst. In Abs. 2 Bst. b wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen (Streichung des Wortes „vornimmt“). Bst. f ist neu, bzw. wurde die Kontrolle in der Praxis bereits derart vorgenommen.

§ 67 2. Amt für Landwirtschaft

§ 67 wurde umformuliert und präzisiert. Zusätzlich wurden genauere Verweise angebracht. Die bereits bestehende Praxis wird neu im Erlass festgehalten (vgl. dazu das „Handbuch der Vollzugsaufgaben und Zuständigkeiten im Kanton Schwyz“ des LdU - Version vom 8. April 2014).

§ 68 3. Amt für Umweltschutz

Auch hier werden Umformulierungen und Präzisierungen der Bestimmungen vorgenommen sowie genauere Verweise auf die eidgenössischen Erlasse angebracht. Die gemäss dem obgenannten Handbuch gelebte Praxis in Bezug auf die Vollzugsaufgaben und Zuständigkeiten wird neu im Erlass festgehalten.

§ 69a 5. Amt für Wald und Naturgefahren

Wie bereits in den §§ 67 und 68 erwähnt, erfolgt eine Umformulierung und eine Präzisierung der Norm. Die bereits existierende Praxis soll neu im Erlass festgehalten werden (vgl. dazu das obgenannte Handbuch des LdU).

§ 69b 6. Amt für Natur, Jagd und Fischerei (neu)

§ 69b wird neu eingefügt, da dem ANJF die Vollzugsaufgaben in Bezug auf den Schutz vor gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen in den eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgebieten zukommen soll (vgl. dazu das in § 67 erwähnte Handbuch des LdU).

§ 69c 7. Amt für Arbeit (neu)

§ 69c wird neu eingefügt. Das Amt für Arbeit soll mit den Vollzugsaufgaben in Bezug auf den Schutz vor gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen in jenen Betrieben, die dem Arbeitsgesetz unterstehen, betraut werden (vgl. dazu das in § 67 erwähnte Handbuch des LdU).

§ 70 1. Amt für Umweltschutz

In Bst. g wird die Abkürzung „BAG“ aufgenommen.

6. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die Teilrevision der VVzUSG liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Die neuen und geänderten Bestimmungen beinhalten keine Widersprüche zum eidgenössischen Recht. Die Neuerungen auf Bundesebene wurden berücksichtigt und in die Vorlage integriert.

7. Personelle und finanzielle Auswirkungen

7.1 Personelle Auswirkungen

Mit dem Wechsel der Zuständigkeit beim Vollzug der StFV vom AMFZ zum AfU wurden per 1. Oktober 2014 auch 0.1 FTE dem AfU zugesprochen und hat sich beim AMFZ entsprechend reduziert. Der Personalbestand in der Verwaltung hat sich mit dem Vollzugsübertrag nicht erhöht. In den anderen Bereichen, welche eine Änderung erfahren, ist mit keinen nennenswerten personellen Mehrbelastungen zu rechnen.

7.2 Finanzielle Auswirkungen

Bis auf die unter 7.1 erwähnte personelle Verschiebung und die damit verbundene Be- und Entlastung der laufenden Rechnung im Bereich Lohnwesen sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.